



Botschaft 2014-DIAF-67

17. April 2018

des Staatsrats an den Grossen Rat zum Gesetzesentwurf zur Änderung des Gesetzes über den Wald und den Schutz vor Naturereignissen

1. Notwendigkeit des Entwurfs	15
2. Ursprung und vorbereitende Arbeiten des Entwurfs	16
3. Grundzüge des Entwurfs	16
3.1. Flexibilisierung der Waldflächenpolitik	16
3.1.1. Allgemeines	16
3.1.2. Feststellung der statischen Waldgrenzen ausserhalb der Bauzonen (Art. 10 und 13 WaG)	16
3.2. Die Bewirtschaftungsstrukturen	17
3.2.1. Aktuelle Situation	17
3.2.2. Vorgeschlagene Änderungen	17
3.3. Übrige Anpassungen	18
4. Auswirkungen des Entwurfs	19
4.1. Finanzielle und personelle Auswirkungen	19
4.2. Einfluss auf die Aufgabenteilung zwischen Staat und Gemeinden	19
4.3. Verfassungsmässigkeit, Übereinstimmung mit dem Bundesrecht und Europaverträglichkeit	19
4.4. Referendums Klausel	19
4.5. Beurteilung der Nachhaltigkeit des Entwurfs	19
5. Ergebnisse des Vernehmlassungsverfahrens	19
6. Kommentar zu den Bestimmungen	20

1. Notwendigkeit des Entwurfs

Infolge der parlamentarischen Initiative «Flexibilisierung der Waldflächenpolitik» hat das eidgenössische Parlament am 16. März 2012 eine Änderung des Bundesgesetzes über den Wald verabschiedet (Inkrafttreten am 1. Juli 2013)¹. Am 14. Juni 2013 hat der Bundesrat die Bundesverordnung über den Wald angepasst (Inkrafttreten am 1. Juli 2013)². Auf diese Anpassung folgte am 18. März 2016 eine erneute Änderung des Bundesgesetzes (Inkrafttreten am 1. Januar 2017)³ sowie eine Änderung der Bundesverordnung am 17. August 2016⁴.

Diese neuen Bestimmungen sollen namentlich den Rodungsersatz lockern. Die Kantone haben neu die Möglichkeit, in Gebieten, wo sie eine Zunahme der Waldfläche verhindern wollen, auch ausserhalb der Bauzonen eine statische Waldgrenze festzulegen. Diese ermöglicht, dass Flächen, die allenfalls ausserhalb dieser Grenzen einwachsen, nicht als Wald im rechtlichen Sinne gelten und dadurch ohne Bewilligung gerodet werden können. Die übrigen bundesrechtlichen Anpassungen betreffen die Bekämpfung der Schadorganismen, die die Waldfunktionen gefährden könnten, das Ergreifen von Vorkehrungen für die Anpassung an den Klimawandel und die Sicherstellung der Forstausbildung.

Dieser Entwurf hat zum Ziel, den Text des kantonalen Waldgesetzes mit diesen neuen Bestimmungen des Bundes in Einklang zu bringen. Er stützt sich im Übrigen auf Artikel 77

¹ Bundesgesetz vom 4. Oktober 1991 über den Wald (WaG; SR 921.0); AS 2013, S. 1928 ff.

² Bundesverordnung vom 30. November 1992 über den Wald (WaV; SR 921.01); AS 2013, S. 1983 ff.

³ AS 2016, S. 3207 ff.

⁴ AS 2016, S. 3215 ff.

der Bundesverfassung¹ und auf den im Bundesgesetz festgelegten Zweck.²

Diese Gesetzesänderung wurde zum Anlass genommen, noch weitere Punkte des kantonalen Gesetzes zu ändern. Unter anderem soll die Organisation der Bewirtschaftungsstrukturen gelockert werden, um den heutigen Anforderungen besser gerecht zu werden. Aufgrund der gemachten Erfahrungen werden ausserdem minimale Änderungen im Bereich der Koordination der Verfahren im Gesetz integriert. Zudem wollen wir unseren Willen zum Ausdruck bringen, einen optimalen Schutz des Waldbodens vor Bodenverdichtung sicherzustellen. Schliesslich schlagen wir vor, dass gewisse Verstösse gegen die Waldgesetzgebung mit Ordnungsbussen geahndet werden, die vom Aufsichtspersonal des für den Wald zuständigen Amtes (das Amt) verhängt werden können, das in einer besonderen Verordnung festgelegt ist³.

2. Ursprung und vorbereitende Arbeiten des Entwurfs

Dieser Entwurf entspricht den Überlegungen, die in den Forstkreisen, sowohl innerhalb der staatlichen Dienststellen als auch mit Betriebseinheiten, angestellt wurden. Er wurde mit der Unterstützung einer Begleitgruppe ausgearbeitet, die sich aus Vertretern des Staates (Amt für Landwirtschaft, Amt für Wald, Wild und Fischerei, Raumplanungs-, Umwelt- und Baudirektion) und der interessierten Kreise (Freiburger Gemeindeverband, Verband der Waldeigentümer WaldFreiburg) zusammensetzte.

3. Grundzüge des Entwurfs

3.1. Flexibilisierung der Waldflächenpolitik

3.1.1. Allgemeines

Für das eidgenössische Parlament hat sich die Waldpolitik, wie sie im Waldgesetz vom 4. Oktober 1991 festgelegt wurde, im Grundsatz bewährt. Handlungsbedarf bestand jedoch vor allem im Bereich der Waldflächenpolitik. In bestimmten Gebieten, hauptsächlich der Alpen, hat sich der Wald stark ausgedehnt. Immer öfter führte die Pflicht zum Rodungersatz zu Konflikten mit der Landwirtschaft, wertvollen Kulturlandschaften oder dem Hochwasserschutz. Als sie feststellte, dass die vorgeschlagenen Bestimmungen zur Flexibilisierung des Rodungersatzes auf breite Zustimmung gestossen sind, hat die Kommission für Umwelt, Raumplanung und Energie des Ständerates einen Änderungsentwurf zum Bundesgesetz über den Wald ausgearbeitet, der am 16. März 2012 vom Bundesparlament angenommen wurde.

Mit den Änderungen im neuen Gesetz soll eine Flexibilisierung des Rodungersatzes im Sinne einer besseren Abstimmung auf konkrete Situationen erreicht werden: Damit wird möglich, in bestimmten Fällen⁴ vom Grundsatz des Realersatzes (Aufforstungen) in derselben Gegend abzuweichen⁵. Zudem erhalten die Kantone die Möglichkeit, in Gebieten, wo sie eine Zunahme der Waldfläche verhindern wollen, auch ausserhalb der Bauzonen eine statische Waldgrenze festzulegen⁶. Sie führen dazu, dass die Ersatzabgabe, die in Artikel 8 WaG vorgesehen und im kantonalen Recht in Artikel 19 WSG und 20 WSR übernommen worden war, aufgehoben wird.

3.1.2. Feststellung der statischen Waldgrenzen ausserhalb der Bauzonen (Art. 10 und 13 WaG)

Die Revision vom 16. März 2012 ermöglicht es, die statischen Waldgrenzen zwischen Wald und weiteren Nutzungszonen festzulegen, in Gebieten, in denen die Kantone eine Zunahme der Waldfläche verhindern wollen⁷. Dies ist bereits möglich, wenn der Wald an die Bauzone grenzt⁸, mit dem Unterschied, dass diese Waldgrenzen zwingend einzutragen sind.

Mit anderen Worten, die sogenannten statischen Waldgrenzen, die bis anhin nur gegenüber Bauzonen möglich waren, heben also den dynamischen Waldbegriff nach Art. 2 Abs. 1 WaG auf⁹. Voraussetzung für die Festlegung dieser statischen Grenzen ausserhalb der Bauzonen ist der Wille des Kantons, in den betreffenden Gebieten eine Zunahme des Waldes zu verhindern. Diese Gebiete sind nicht notwendigerweise deckungsgleich mit den Gebieten mit zunehmender Waldfläche im Sinne von Art. 7 Abs. 2 Bst. a WaG. Zu denken sind insbesondere Gebiete, in denen eine Waldflächenzunahme droht¹⁰. Eine Waldflächenzunahme gilt als unerwünscht, wenn sie die Umsetzung der Ziele der Raumplanung erheblich erschwert¹¹.

Gemäss der parlamentarischen Initiative müssen die Kantone die Gebiete bezeichnen, in denen die Zunahme der Waldfläche unerwünscht ist. Diese Bezeichnung soll im kantonalen Richtplan erfolgen. Soweit die Kantone nichts anderes vorsehen, entscheiden anschliessend die für die Nut-

⁴ Art. 7 Abs. 2 und 3 WaG.

⁵ Art. 7 Abs. 1 WaG.

⁶ Art. 10 Abs. 2 Bst. b WaG.

⁷ Parlamentarische Initiative «Flexibilisierung der Waldflächenpolitik», Bericht der Kommission für Umwelt, Raumplanung und Energie des Ständerates vom 3. Februar 2011, BBl. 2011, S. 4408.

⁸ Art. 13 Abs. 1 WaG.

⁹ Parlamentarische Initiative «Flexibilisierung der Waldflächenpolitik» (09.474) und Parlamentarische Initiative «Raumplanerische Rahmenbedingungen für die Lagerung einheimischer erneuerbarer Rohstoffe» (10.470), Änderung der Waldverordnung, Erläuternder Bericht vom 30. April 2013, S. 5.

¹⁰ ebd.

¹¹ Parlamentarische Initiative «Flexibilisierung der Waldflächenpolitik», Op. cit., S. 4419.

ebd., S. 4419.

¹ Bundesverfassung der Eidgenossenschaft vom 18. April 1999 (SR 101)

² Art. 1 WaG, (SR 921.0)

³ Art. 10 der Verordnung vom 16. Dezember 2003 über die Aufsicht über die Tier- und Pflanzenwelt und über die Jagd und die Fischerei (AufsV; SGF 922.21).

zungsplanung zuständigen Behörden, auf welchem Gemeindegebiet statische Waldgrenzen auch ausserhalb der Bauzone eingeführt werden sollen. Dabei hat in jedem Fall die kantonale zuständige Behörde im Rahmen der Waldfeststellung die aktuellen Waldgrenzen zu ermitteln. Die auf diese Weise festgelegte statische Waldgrenze wird schliesslich parzellenscharf in den Nutzungsplänen eingetragen. Neue Bestockungen ausserhalb dieser Waldgrenzen gelten nicht als Wald in rechtlichem Sinne und können deshalb zu einem späteren Zeitpunkt ohne Rodungsbewilligung wieder entfernt werden. Somit kann das Gebiet wieder seiner in der Nutzungsplanung vorgesehenen Nutzung zugeführt werden. Diese Lockerung soll die laufende Waldflächenzunahme bremsen und eine optimale Landschaftsentwicklung ermöglichen¹.

Der Staatsrat schlägt vor, die Festlegung der statischen Waldgrenzen für das ganze Kantonsgebiet anzuwenden². Gewisse Kantone (ZH, AG, TG, ...) haben ebenfalls bereits so entschieden, was vom BAFU gutgeheissen wurde. Die Mitteilung des Kantons Freiburg an das BAFU, dass er die statische Waldgrenze festlegt, gab keinen Anlass zu einem Vorbehalt dieses Amtes.

Die Artikel 21, 22, 22a und 22b des Entwurfs sollen den Vollzug dieser Bundesbestimmungen ermöglichen.

3.2. Die Bewirtschaftungsstrukturen

3.2.1. Aktuelle Situation

Das Bundesgesetz über den Wald sieht vor, dass die Kantone ihre Gebiete in Forstkreise und Forstreviere einteilen³. Im Kanton Freiburg werden die Forstkreise durch diplomierte Forstingenieurinnen und -ingenieure und die Forstreviere durch diplomierte Försterinnen und Förster betreut.

Das kantonale Gesetz von 1999 hat eine bedeutende Neuerung in diesem Bereich eingeführt: Es schreibt vor, (1) dass die (administrativen) Reviere gleichzeitig Aufsichtsgebiete und Betriebseinheiten bilden, die alle öffentlichen Wälder zusammenfassen («Revierkörperschaften», manchmal auch als «Waldrevierkörperschaften» bezeichnet)⁴, (2) dass jedes Revier als öffentlich-rechtliche Körperschaft errichtet wird⁵, (3) dass Abweichungen von dieser Pflicht nur gestattet werden, wo eine Betriebseinheit nur eine oder zwei Gemeinden umfasst, oder in anderen Ausnahmefällen⁶. Die Revierförsterinnen und -förster sind somit gleichzeitig Leiter des Aufsichtsgebiets (dessen Kosten vom Staat übernommen werden) und der Betriebseinheit (deren Kosten von den Revierkörper-

schaften übernommen werden). Sie können vom Staat, von einem anderen Eigentümer von öffentlichem Wald oder von einer Revierkörperschaft angestellt werden. In ihrer Funktion als Verantwortliche der Aufsichtseinheit sind sie der Leiterin oder dem Leiter des Forstkreises unterstellt⁷. Zur Aufteilung der Kosten wird eine Vereinbarung zwischen dem Staat und der betreffenden Körperschaft (Gemeinde, Revierkörperschaft) geschlossen⁸. Um eine Kontrolle über die Rolle als Leiterin oder Leiter der Betriebseinheit auszuüben, muss der Staat zur Ernennung der Revierförsterin oder des Revierförsters seine Stellungnahme abgeben. Dieser kann ihn oder sie bei schwer wiegendem Verschulden vom Amt entheben⁹.

Seit dem Inkrafttreten des WSG beläuft sich die Zahl der Betriebseinheiten auf 20 Revierkörperschaften, wovon vier durch Vereinbarungen geregelt sind, bei denen sich mehrere Gemeinden und Staatswälder überschneiden (Broc und Botterens, Bas-Intyamou und Grandvillard, Jaun, Bulle). Fünf Gemeinden oder benachbarte Einheiten (Burgemeinde von Freiburg, Gemeinde Gibloux, Staatswald Sense, Haut-Intyamou, Châtel-St-Denis) bilden ihre eigene Betriebseinheit. Insgesamt gibt es 25 Betriebseinheiten und 31 Forstreviere auf einer Gesamtfläche von 25 400 Hektaren öffentlichen Waldes.

3.2.2. Vorgeschlagene Änderungen

Aufgrund der Erfahrungen, die seit dem Inkrafttreten des WSG, am 1. November 1999, gemacht wurden, werden eine Lockerung und eine Klärung der Bewirtschaftungsstrukturen vorgeschlagen.

(1) Für die administrativen Reviere (Art. 10)

Die Forstkreise sind in Übereinstimmung mit dem Bundesgesetz weiterhin in Forstreviere unterteilt¹⁰. Die Verbindung zwischen dem (administrativen) Revier und der Betriebseinheit wird hingegen gelockert: Ein (administratives) Revier wird einen Teil oder das ganze Gebiet einer oder mehrerer Betriebseinheiten umfassen können (und umgekehrt), auch wenn bei der Festlegung der Reviergrenzen soweit möglich die Grenzen der Betriebseinheiten berücksichtigt werden. Dies ermöglicht es den Betriebseinheiten, sich frei zu organisieren (zum Beispiel durch Zusammenlegungen), ohne dass der Staat zwingend die Grenzen der administrativen Reviere ändern muss. Hingegen kann der Staat die Gestaltung der (administrativen) Reviere ändern, ohne dass die Betriebseinheiten automatisch angepasst werden müssten. Die Betriebseinheiten werden bei der Festlegung der Forstreviere konsultiert, doch der Entscheid über die territoriale Organisation des Amtes obliegt dem Staat.

¹ ebd.

² Im Projektblatt T 307 des revidierten kantonalen Richtplans steht: «[Der Kanton] verpflichtet sich [...], für das gesamte Kantonsgebiet statische Waldgrenzen festzulegen» (S. 7).

³ Art. 51 Abs. 2 WaG.

⁴ Art. 10 Abs. 1 und 2 und 11 Abs. 1 WSG.

⁵ Art. 11 Abs. 1 WSG und 3 Abs. 2 WSR.

⁶ Art. 3 Abs. 2 und 3 WSR.

⁷ Art. 12 WSG.

⁸ Art. 15 WSR.

⁹ Art. 16 WSG.

¹⁰ Art. 10 Abs. 1 WSG.

(2) Für die Betriebseinheiten (Art. 11)

Um den Unterschied zwischen administrativen Aufsichtsgebieten, worum es sich bei den Forstrevieren handelt, und den Forstbetrieben, also den Betriebseinheiten, zu betonen, wird für letztere diese Terminologie übernommen, anstatt jene der Revierkörperschaft zu verwenden, die zu Verwechslungen führen könnte.

Wie gerade ausgeführt wurde, verschwindet die Regel nach Artikel 11 Abs. 1 des aktuellen Gesetzes, nach der jedes Revier eine Betriebseinheit bildet. Die übrigen Bestimmungen gemäss den Artikeln 10 Abs. 2 und 3, und 11 Abs. 2 WSG werden hingegen in Artikel 11 des Entwurfs wieder aufgenommen. Bei der Gründung oder der Änderung der Grenzen einer Betriebseinheit werden die Gemeinden als Waldeigentümerinnen konsultiert.

Der Entwurf begünstigt zudem die (freiwillige) Aufnahme von Privatwaldeigentümern in den Betriebseinheiten. Um es jenen von ihnen, die einer Betriebseinheit beitreten möchten, gegebenenfalls zu ermöglichen, an ihrer Gründung teilzunehmen, wird die Voraussetzung aufgehoben, wonach die Betriebseinheit bereits gegründet sein muss, bevor die Privatwaldeigentümer beitreten können¹ (Art. 11 Abs. 3).

Der neue Wortlaut der Artikel 10 und 11 des Entwurfs zieht keine strukturellen Änderungen für die aktuellen Revierkörperschaften nach sich: Auch wenn sie von jetzt an «Betriebseinheiten» heissen, bleiben sie trotzdem öffentlich-rechtliche Körperschaften mit eigener Rechtspersönlichkeit und müssen daher ihre Statuten nicht ändern.

(3) Für die Revierförsterinnen und Revierförster (Art. 10 Abs. 3 und 12)

Derzeit nimmt die Revierförsterin oder der Revierförster auf ein und demselben Gebiet zugleich die Aufsichtsfunktionen innerhalb des administrativen Reviers (die «Forstpolizei» im weiteren Sinn) und die Funktionen des Leiters der Betriebseinheit innerhalb der Revierkörperschaft wahr².

Der Entwurf sieht die Möglichkeit vor, die forstpolizeilichen Aufgaben nicht nur aufgrund der territorialen Aufteilung, sondern auch aufgrund der Kompetenzbereiche zu übertragen (Art. 10 Abs. 3). So könnten mehrere Försterinnen und Förster unterschiedliche Aufgaben innerhalb des gleichen Reviers wahrnehmen.

Diese Lockerung soll es den Betriebseinheiten auch ermöglichen, die Leitung der Betriebseinheit nicht mehr obligatorisch der Försterin oder dem Förster zu übertragen, die oder der die staatlichen Aufsichtsaufgaben wahrnimmt, sondern einer Försterin oder einem Förster mit den erforderlichen Kompetenzen.

Das System kann wie folgt skizziert werden:

Leitung des administrativen Reviers		
Verantwortliche/r Försterin/Förster A		
Region 1 Försterin/Förster B	Region 2 Försterin/Förster C	Region 3 Försterin/Förster D
Kompetenzzentrum: <i>Bewirtschaftung Holzbau Forstpädagogik und -beratung</i>	Kompetenzzentrum: <i>Bewirtschaftung Energieholz Biodiversität</i>	Kompetenzzentrum: <i>Bewirtschaftung Privatwald Schutz vor Naturgefahren</i>

Die Revierförsterinnen und -förster werden weiterhin vom Staat, von einem anderen Eigentümer von öffentlichem Wald oder von einer Betriebseinheit angestellt. Im Übrigen wird das aktuelle System, das sich bewährt hat und keine Schwierigkeiten mit sich brachte, nicht geändert (Art. 12).

Die Artikel 10 bis 12 des Entwurfs sollen die Lockerung der Bewirtschaftungsstrukturen sicherstellen.

3.3. Übrige Anpassungen

Die übrigen, im Rahmen der Gesetzesänderung vorgeschlagenen Anpassungen betreffen eine Erinnerung an die Funktionen des Waldes (Art. 1 Abs. 2 Bst. a), die Einsetzung einer Konsultativkommission für den Wald (Art. 6a), die Bezeichnung der oder des Verantwortlichen eines Forstkreises (Art. 9 Abs. 2 und 3), die finanziellen Sicherheiten in Zusammenhang mit dem Vollzug des Gesetzes (Art. 15a), die

¹ Art. 11 Abs. 3 WSG.

² Art. 10 Abs. 4 und 11 Abs. 1 LFCN.

Verfahrenskoordination im Falle einer Rodung (Art. 18), die Behandlung von Abweichungen vom Mindestabstand zum Wald (Art. 26), die Anlage von Radwegen (Art. 30 Abs. 2), den Bodenschutz (Art. 30a), Präzisierungen zur Rolle des Staates und der Gemeinden beim Schutz vor Naturgefahren (Art. 36 Abs. 1, 37 Abs. 1 und 2 und 38), die Waldrichtplanung (Art. 46–52), den Betriebsplan (Art. 53–55 und 57), Präzisierungen zu den Massnahmen zur Verhütung und Behebung von Waldschäden (Art. 58), die Berücksichtigung des Klimawandels bei der Politik zum Unterhalt der Bestände (Art. 58a), die Ausbildung (Art. 61 Abs. 1 und 2), die Berücksichtigung der neuen Bundesgesetzgebung im Bereich Subventionen (Art. 64 Bst. d, f und j, Art. 64a, 64e Bst. b, 64f und 66 Abs. 2 Bst. c), die Rechtsmittel gegen Entscheide von Försterinnen und Förstern (Art. 76 Abs. 1^{bis}), die strafrechtliche Sanktion für gewisse Widerhandlungen (Art. 77a–79 Abs. 1 und 2), die Verteidigung des Forstpersonals mit forstpolizeilichen Aufgaben (Art. 79a) und schliesslich eine Änderung des Gesetzes über die Gemeinden (Art. 2 des Entwurfs).

4. Auswirkungen des Entwurfs

4.1. Finanzielle und personelle Auswirkungen

Der Entwurf hat keine personellen Auswirkungen. Die Änderungen in Zusammenhang mit allfälligen neuen Aufgabenteilungen zwischen den Försterinnen und Förstern, die für staatliche Aufgaben zuständig sind, und den Försterinnen und Förstern, die in den Betriebseinheiten arbeiten, sind kostenneutral. Die finanziellen Auswirkungen werden begrenzt sein: Die einzigen zusätzlichen Kosten stehen in Zusammenhang mit der Einführung der Festlegung der statischen Waldgrenzen für das ganze Kantonsgebiet (Art. 21 Abs. 1). Wird jedoch die amtliche Vermessung oder die Revision der Gemeindeplanung genutzt, können die Kosten auf mehrere Jahre verteilt werden und bleiben somit unbedeutend.

4.2. Einfluss auf die Aufgabenteilung zwischen Staat und Gemeinden

Der Entwurf hat keine Folgen auf der Ebene der Aufgabenteilung zwischen dem Staat und den Gemeinden. Die jeweiligen Aufgaben von Staat und Gemeinden sowie ihre Zusammenarbeit, die in der geltenden Gesetzgebung festgelegt sind, werden nicht geändert. Der Entwurf gibt den Gemeinden in ihrer Funktion als Waldeigentümer im Gegenteil mehr Freiheit, sich so zu organisieren, wie sie es möchten, wobei die Betriebseinheiten nicht unbedingt den (administrativen) Revieren des Staates entsprechen müssen.

4.3. Verfassungsmässigkeit, Übereinstimmung mit dem Bundesrecht und Europaverträglichkeit

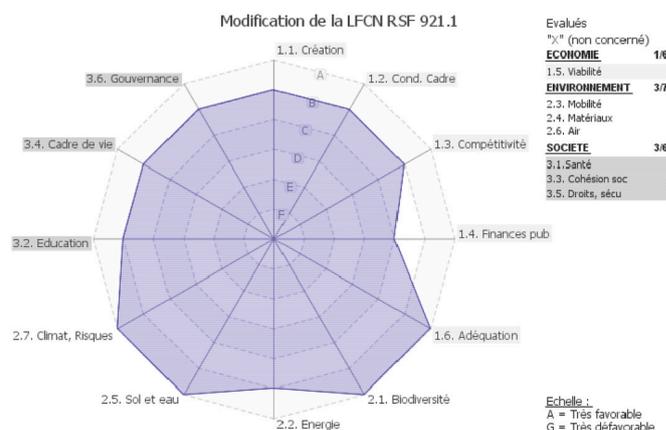
Der Entwurf entspricht der Bundesverfassung, der Kantonsverfassung, dem Bundesrecht und dem Europarecht in diesem Bereich. Was den Vollzug von Artikel 20 Abs. 2 WaG betrifft, wird er gemäss Artikel 52 WaG dem Bund zur Genehmigung vorgelegt.

4.4. Referendums Klausel

Die neuen Bestimmungen des Gesetzes unterstehen nicht dem Finanzreferendum, da die Bedingungen nach Artikel 45 der Kantonsverfassung nicht vereint sind. Insbesondere hat der Entwurf keine neuen Ausgaben zur Folge. Er untersteht hingegen dem fakultativen Gesetzesreferendum gemäss Artikel 46 Abs. 1 Bst. a der Verfassung des Kantons Freiburg.

4.5. Beurteilung der Nachhaltigkeit des Entwurfs

Der Entwurf hat gesamthaft gesehen eine positive Auswirkung auf die nachhaltige Entwicklung, insbesondere im Hinblick auf die Wirtschaft und die Umwelt. Dies geht aus der Analyse hervor, die im Herbst 2017 anhand des Instruments Kompass 21 vorgenommen wurde¹, und deren Ergebnisse der folgenden Grafik entnommen werden können:



5. Ergebnisse des Vernehmlassungsverfahrens

Der Vorentwurf wurde von Juli bis November 2017 in die Vernehmlassung gegeben. Er wurde im Allgemeinen gut aufgenommen. Es wurden zahlreiche konstruktive Bemerkungen und Vorschläge geäußert, die in diesem Entwurf weitgehend berücksichtigt wurden. Zwischen der Direktion der Institutionen und der Land- und Forstwirtschaft (die Direktion), vertreten durch das Amt, der Raumplanungs-, Umwelt- und Baudirektion und dem Amt für Vermessung und Geo-

¹ Die Ergebnisse können auf der Website des WaldA konsultiert werden: http://www.fr.ch/sff/files/pdf98/rapportboussole_lfcn.pdf.

matik fand ein Meinungsaustausch statt, um die Verfahren zu vereinheitlichen, die von der Raumplanung und der amtlichen Vermessung abhängen. Es wurden Stimmen laut gegen das im Vorentwurf vorgeschlagene Ordnungsbussensystem. Eigentlich wurde mehr die Frage der Zuständigkeit, Ordnungsbussen aufzuerlegen, diskutiert, als das System an sich. Dieses bringt deutliche Verbesserungen mit sich. Die notwendigen Präzisierungen und Anpassungen wurden vorgenommen, um zu klären, wer dafür zuständig ist, diese Ordnungsbussen aufzuerlegen, wobei nie die Rede davon war, das Forstpersonal (Forstingenieurinnen und Forstingenieure sowie Försterinnen und Förster) damit zu beauftragen. Im Übrigen stiessen die Einsetzung einer Konsultativkommission für den Wald (Art. 6a) und der Grundsatz der Festlegung der statischen Waldgrenzen für das ganze Kantonsgebiet (Art. 21 Abs. 1) auf sehr positive Resonanz.

6. Kommentar zu den Bestimmungen

Art. 1 Änderung des Gesetzes über den Wald und den Schutz vor Naturereignissen

Art. 1. Abs. 2 Bst. a

Die Ergänzung erinnert an die Schutz-, Wohlfahrts- und Nutzfunktion des Waldes nach Artikel 77 BV (Abs. 1), die im WaG (Art. 1 Abs. 1 Bst. a) übernommen werden. Dabei handelt es sich um die drei Säulen der nachhaltigen Entwicklung (s. Art. 73 BV). Mit diesem Zusatz hält der Gesetzgeber fest, dass die optimale nachhaltige Bewirtschaftung des Waldes unter Berücksichtigung dieser verschiedenen Elemente erfolgt, ohne dass eines von ihnen im Vergleich zu den anderen bevorzugt würde.

Art. 6 Abs. 1

Es handelt sich um eine reine Anpassung der Bezeichnung des Amtes aufgrund der Tatsache, dass die Verwaltungseinheiten nicht in einem Gesetz festgelegt sind; Eine neutrale Formulierung muss verwendet werden.

Art. 6a

Wenn es um den Wald geht, sind verschiedene Kreise betroffen (forst- und landwirtschaftliche Kreise, Umwelt- und Naturschutzorganisationen, Nutzer usw.). Um dem Staatsrat und der Direktion fundierte Stellungnahmen zur Waldpolitik zu ermöglichen, wird vorgeschlagen, eine Konsultativkommission für den Wald einzusetzen. Diese Kommission wird namentlich den Auftrag haben, Stellung zu Fragen allgemeiner Tragweite zur Waldpolitik, insbesondere zur Kontrolle der Umsetzung der Waldrichtplanung (Art. 51a) und zu Gesetzgebungsprojekten, die in ihre Zuständigkeit fallen (Abs. 2), zu nehmen. Ihre Zusammensetzung sowie die Kompetenzberei-

che von Gesetzgebungsprojekten, zu denen sie Stellung nehmen soll, werden im Ausführungsreglement präzisiert werden. Der Staatsrat hat zur Kenntnis genommen, dass zahlreiche Teilnehmer am Vernehmlassungsverfahren ihren Willen geäußert haben, in der Kommission vertreten zu sein.

Art. 9 Abs. 2 und 3 (und 12)

Die Funktionsbezeichnung wird der neuen Organisation der Forstkreise angepasst, die die Direktion festgelegt hat. Die Forstingenieurinnen und Forstingenieure, die die Forstkreise leiten (ursprünglich waren es sechs und seit dem 1. März 2016 sind es noch vier), heissen nun «Forstkreisleiterin oder Forstkreisleiter».

Art. 10 und 11

Mit den Artikeln 10 und 11 des Entwurfs wird die Absicht umgesetzt, die Entwicklung der forstlichen Strukturen zu erleichtern¹.

Das WaG schreibt den Kantonen vor, ihr Gebiet nicht nur in Kreise sondern auch in Reviere einzuteilen². Diese sind als Verwaltungskreise zu verstehen, in denen die Försterinnen und Förster unter anderem Aufsichtsaufgaben wahrnehmen.

Bei der Ausarbeitung des WSG wollte der Kanton Freiburg seinen Revieren gewisse Kompetenzen für die Bewirtschaftung verleihen. Deshalb sind gegenwärtig die administrativen Reviere (im Sinne von Aufsichtsgebieten) und die Bewirtschaftungseinheiten ein und dasselbe; sie sind in «*Revierkörperschaften*» zusammengefasst. Den Revierförsterinnen und Revierförstern kommt somit eine doppelte Last zu: Sie haben einerseits die Funktion der Unternehmensleitung (die die Betriebseinheit führen muss), und andererseits stellen sie die Aufsicht der Wälder im (administrativen) Revier sicher. In letzterer Funktion nehmen sie Aufgaben des Staates wahr. Die Zusammenarbeit zwischen dem Staat und den Revierkörperschaften wird in einer Vereinbarung geregelt³.

Wie weiter oben erläutert, will man heute den Revierkörperschaften mehr Flexibilität geben. Daher werden die administrativen Reviere und die Betriebseinheiten von nun an im Gesetz klar unterschieden. Die Bezeichnung der bisherigen Revierkörperschaften wird in «*Betriebseinheiten*» umgeändert. Diese Anpassung wird entsprechend der gegenwärtigen Praxis und in Folge der Einführung dieser Einheiten vorgenommen. So lässt sich eine Verwechslung mit den administrativen Revieren vermeiden.

Wie bereits heute muss das Gebiet der Betriebseinheiten rationell festgelegt werden (Art. 10 Abs. 2 WSG und 11 Abs. 1 des Entwurfs). Die Grenzen der Reviere richten sich somit,

¹ siehe weiter oben, Ziff. 3.2.2.

² Art. 51 Abs. 2 WaG.

³ Art. 15 WSR.

soweit möglich, nach den Grenzen der Betriebseinheiten. Um das System jedoch möglichst flexibel zu gestalten, kann ein Revier das ganze Gebiet oder einen Teil des Gebiets von einer oder mehreren Betriebseinheiten abdecken (und umgekehrt) (Art. 10 Abs. 2).

Diese Lockerung hat zur Folge, dass die hoheitlichen Aufgaben (also die «forstpolizeilichen Aufgaben» im weitesten Sinne) nicht mehr unbedingt von einer Revierförsterin oder einem Revierförster wahrgenommen werden müssen. Sie können nach einem territorialen System oder nach Kompetenzbereichen zwischen mehreren Försterinnen oder Förstern aufgeteilt werden (Art. 10 Abs. 3). Diese Aufgaben werden in einer Vereinbarung zwischen dem Staat und der Betriebseinheit aufgeführt, wie dies bereits heute der Fall ist.

Schliesslich ist vorgesehen, dass die Betriebseinheiten im Gegensatz zur heutigen Praxis noch vor ihrer Bildung Eigentümerinnen und Eigentümer von Privatwäldern aufnehmen können¹ (Art. 11 Abs. 3). Interessierte Eigentümer können sich so an der Ausarbeitung der Statuten und den Betriebsregeln der Betriebseinheiten beteiligen.

Art. 12

Bei dieser Bestimmung handelt es sich lediglich um eine formelle Anpassung der Bezeichnung der Betriebseinheiten und der Leiterinnen und Leiter der Forstkreise (s. Kommentar zu den Art. 9, 10 und 11).

Art. 15a

In Anwendung von Artikel 50 WaG müssen die zuständigen kantonalen Behörden umgehend die nötigen Massnahmen zur Beseitigung rechtswidriger Zustände treffen können. Das Bundesrecht befugt die Kantone zur Erhebung von Kauttionen und zur Ersatzvornahme.

Es ist vorgesehen, diese Bestimmung im WSG zu konkretisieren. Das Amt wird von den Empfängern von Leistungen (namentlich Rodungen) finanzielle Sicherheiten verlangen können, um die Wahrnehmung der Pflichten in Zusammenhang mit dem Vollzug des Gesetzes zu gewährleisten. Das Ausführungsreglement regelt die entsprechenden Modalitäten. Wenn die Pflichten erfüllt sind, werden die Sicherheiten zurückerstattet.

Art. 18

Absatz 1 konkretisiert die Anforderungen der Bundesgesetzgebung und der Rechtsprechung über die Koordination von Verwaltungsverfahren. So ist vorgesehen, dass das Gesuch um Rodungsbewilligung gleichzeitig mit der Akte, die das massgebliche Verfahren lanciert, öffentlich aufgelegt werden muss.

¹ Art. 11 Abs. 3 WSG.

Dies kann zum Beispiel bei einem Baubewilligungs- oder einem Raumplanungsverfahren der Fall sein. Die Dauer der Auflage beträgt dreissig Tage. Dies entspricht dem System nach Artikel 3 Abs. 2 RPBR, gemäss dem eine öffentliche Auflage für Baubewilligungsgesuche, mit denen gleichzeitig ein Rodungsgesuch aufgelegt werden muss, 30 Tage dauert. Das Amt wird daher Rodungen, die mit einem massgeblichen Verfahren verbunden sind, nicht mehr öffentlich auflegen. Die Behörde, die für das massgebliche Verfahren zuständig ist, wird dies tun, wie dies bereits heute in der Praxis der Fall ist. Absatz 2 sieht daher vor, dass eine allfällige Einsprache nicht mehr beim Amt eingereicht wird, sondern bei der Behörde oder dem Organ, die oder das für die Veröffentlichung zuständig ist.

Wenn ein Gesuch um Rodungsbewilligung nicht mit einem massgeblichen Verfahren verbunden ist (was eine Ausnahme darstellt), sieht Abs. 5 vor, dass das Vollzugsreglement die Modalitäten für das Verfahren zur Erteilung der Rodungsbewilligung festlegt.

Art. 19

Artikel 19 WSG bezieht sich auf die Ersatzabgabe, die die Differenz zwischen geleistetem Ersatz und gleichwertigem Realersatz betrifft. Diese Abgabe wurde bei der Änderung vom 16. März 2012 des Bundesgesetzes über den Wald aufgehoben². Folglich wird Artikel 19 WSG aufgehoben.

Er wird durch die Vollzugsvorschriften der Bundesgesetzgebung im Bereich Realersatz in Zusammenhang mit den Massnahmen zur Flexibilisierung der Waldflächenpolitik ersetzt, die der Bund 2012 ergriffen hat³. Für jede Rodung ist in derselben Gegend mit standortgerechten Arten Realersatz zu leisten⁴. Diese Massnahmen müssen im Grundbuch⁵ vermerkt werden, wie Absatz 1 präzisiert. Ist die Ersatzmassnahme ergriffen worden, kann das Amt die Anmerkung löschen lassen (Abs. 2).

Es sei darauf hingewiesen, dass die Kantone in Gebieten mit zunehmender Waldfläche und, ausnahmsweise, in den übrigen Gebieten zur Schonung von landwirtschaftlichem Kulturland oder von ökologisch oder landschaftlich wertvollen Gebieten unter strengen Bedingungen auf den Realersatz bei Rodungen verzichten können⁶.

Einführung zu den Artikeln 21, 22, 22a und 22b

Mit diesen Bestimmungen sollen die zuvor erwähnten Massnahmen zur Flexibilisierung der Waldflächenpolitik im kantonalen Gesetz konkretisiert werden. Die Kantone haben nun die Möglichkeit, eine Waldfeststellung anzuordnen,

² Aufhebung von Art. 8 WaG.

³ siehe weiter oben, Ziff. 3.1.

⁴ Art. 7 Abs. 1 WaG.

⁵ Art. 11 WaV.

⁶ Art. 7 Abs. 2 WaG.

und zwar nicht nur in Gebieten, in denen Bauzonen an den Wald grenzen oder in Zukunft grenzen sollen, sondern auch ausserhalb dieser Zonen, in Gebieten, «in denen der Kanton eine Zunahme des Waldes verhindern will»¹. Die sogenannten statischen Waldgrenzen, die bis anhin nur gegenüber Bauzonen möglich waren, heben also den dynamischen Waldbegriff auf².

Wie bereits erwähnt, schlägt der Staatsrat vor, die Festlegung der statischen Waldgrenzen für das ganze Kantonsgebiet anzuwenden. Gemäss Artikel 12a WaV ist diese Absicht im revidierten kantonalen Richtplan festgehalten³.

Die neuen Artikel 21–22b WSG ermöglichen die Umsetzung dieser Festlegung.

Art. 21 und 22

Um diese neue Praxis zu systematisieren, sieht der Entwurf eine Unterteilung gemäss dem Auslöser des Feststellungsverfahrens vor: einerseits die Feststellung von Amtes wegen, (Art. 21) und andererseits die Feststellung auf Antrag (Art. 22). Die Feststellungen von Amtes wegen werden im ganzen Kantonsgebiet durchgeführt (Art. 21 Abs. 1). Sie finden grundsätzlich bei der amtlichen Vermessung, ihrer Aktualisierung oder im Rahmen einer Gesamtrevision oder Änderung des Ortsplans statt (Art. 21 Abs. 2). Dieses Vorgehen führt zu grossen Kosteneinsparungen. Die übrigen Feststellungen werden auf Antrag jeder Person, die ein schutzwürdiges Interesse nachweist, oder in Zusammenhang mit einer Rodung durchgeführt (Art. 22 Abs. 1). Die Modalitäten der praktischen Anwendung dieser Bestimmungen werden im Ausführungsreglement festgelegt, wobei insbesondere dafür zu sorgen ist, dass die Feststellung von Amtes wegen gemäss Artikel 21 auf das Revisionsprogramm der Ortsplanung abgestimmt ist.

Die Herausforderungen bei der Festlegung der betreffenden Gebiete liegen nicht nur im Forstbereich; auch die landwirtschaftlichen Interessen, die Grundsätze der Raumplanung, die wirtschaftlichen Sachzwänge sind eng damit verknüpft. Angesichts der Bedeutung der Frage, die nicht nur eine technische, sondern auch eine politische Bedeutung hat, wird es (wie es bereits heute der Fall ist⁴) Aufgabe der Direktion (und nicht des Amtes) sein, die statischen Waldgrenzen entsprechend den Nutzungszonen festzulegen (Art. 21 Abs. 1). Falls das Feststellungsverfahren jedoch in Zusammenhang mit einem Rodungsgesuch steht, ist die zuständige Behörde diejenige, die zur Bewilligung der Rodung befugt ist (Art. 22 Abs. 2). Dies ist im Übrigen bereits heute so⁵.

¹ Art. 10 Abs. 2 Bst. b WaG und 12a WaV.

² Art. 2 Abs. 1 WaG.

³ Vgl. Projektblatt T 307 des revidierten kantonalen Richtplans.

⁴ Art. 21 Abs. 1 WSG.

⁵ Art. 21 Abs. 2 WSG. Art. 10 Abs. 3 WaG verweist im Übrigen auf Art. 6 WaG.

Art. 22a

Artikel 22 Abs. 1 WSG verweist lediglich auf das für Rodungen geltende Verfahren. Der ehemalige Artikel 19 Abs. 2 WSR (der vorsah, dass das Rodungsgesuch in Zusammenhang mit einem Baubewilligungsgesuch gleichzeitig während 14 Tagen öffentlich aufgelegt wird) wurde am 1. Dezember 2009 mit Wirkung auf den 1. September 2010 aufgehoben. Daraus folgt, dass die Dauer der Auflage in Zusammenhang mit einer Waldfeststellung in jedem Fall 30 Tage beträgt. Es wird daher vorgeschlagen, diese Frist direkt im Gesetz festzulegen (Abs. 1). Das Amt, das den Plan öffentlich auflegen muss, sorgt dafür, dass dies vor der Auflage des allfälligen massgeblichen Verfahrens (Aktualisierung der Vermessung, Revision oder Änderung einer Ortsplanung, Rodungsverfahren) geschieht, um Verzögerungen beim Verfahren zu verhindern. Eine Beschwerde gegen die Waldfeststellung könnte die Durchführung des massgeblichen Verfahrens verzögern.

Die Form der Feststellungsverfügung wird im Ausführungsreglement präzisiert werden müssen (Abs. 3, 2. Satz). Auf materieller Ebene werden die in Artikel 21 des Entwurfs vorgesehenen statischen Waldgrenzen auf dem ganzen Kantonsgebiet (Feststellung von Amtes wegen) neue Geobasisdaten nach kantonalem Recht im Sinne von Artikel 3 Abs. 1 Bst. c des Bundesgesetzes über Geoinformation darstellen. Die in Artikel 22 des Entwurfs vorgesehenen, unter gewissen Umständen auf Antrag durchgeführten Waldfeststellungen stellen punktuelle Aktualisierungen der statischen Waldgrenzen dar.

Die Kosten gehen zulasten der Antragstellerin oder des Antragstellers. Dabei kann es sich um die Gemeinde handeln, die ihre Ortsplanung öffentlich auflegt, oder den Kanton, wenn er die Initiative für das Verfahren ergreift, oder die Person, die die Rodungsbewilligung beantragt hat (Abs. 5).

Art. 22b

Die Festlegung der Waldgrenzen ist im Kataster der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen aufgeführt.

Art. 23 Abs. 2

Gegenwärtig sieht das Gesetz vor, dass die Vermarktungskosten zu Lasten der Waldeigentümerinnen und -eigentümer gehen. Es kommt vor, dass die Person, die die Vermarktung beantragt, nicht die Eigentümerin oder der Eigentümer ist (z. B. der Besitzer einer benachbarten Liegenschaft des Waldes im Rahmen einer neuen Einzonung); damit alle Fälle geregelt sind, ist vorgesehen, dass die antragstellende Person die Vermarktungskosten trägt.

Art. 26

Bei Bauten in Waldnähe können Abweichungen vom gesetzlich festgelegten Mindestabstand (20 m) gewährt werden (Abs. 1, der den Wortlaut des geltenden WSG übernimmt). Im Unterschied jedoch zu Abweichungen im Baubereich¹ werden die Eigentümerin oder der Eigentümer des an das Grundstück, auf dem das Gebäude erstellt werden soll, angrenzenden Waldes, weder konsultiert, noch informiert. Die Veröffentlichung im Amtsblatt genügt nicht. Ihre oder seine Interessen können jedoch betroffen sein: So könnte zum Beispiel der Unterhalt des Grundstückes gefährdet werden. Der Entwurf schlägt neu vor, dass diese Waldeigentümerin oder dieser Waldeigentümer informiert wird, bevor das Abweichungsgesuch gestellt wird, und dass seine oder ihre Stellungnahme dem Dossier beigefügt wird (Abs. 2), wobei es den Eigentümern freisteht, einen Abweichungsvertrag nach Art. 133 RPBG zu unterzeichnen. Diese Stellungnahme wäre jedoch nicht bindend: Die Behörde wird anschliessend die Interessen abwägen müssen (Abs. 3). Sie kann das Fehlen einer solchen Stellungnahme im Dossier beurteilen wie sie möchte. Die in den Gesetzgebungen über den Wald und die Raumplanung vorgesehenen Rechtsmittel bleiben vorbehalten.

Nach dem geltenden Gesetz kann die Person, die eine Abweichung vom Waldabstand beantragt, verpflichtet werden, eine Erklärung zu unterzeichnen, wonach sie auf die Geltendmachung von Haftpflichtansprüchen für Schäden verzichtet. Dies wird nun zur Pflicht. Um die Rechte der Waldeigentümer zu stärken, sieht der Entwurf zudem vor, dass die Abweichung zudem für die Begünstigte oder den Begünstigten mit einer Beteiligung an den Unterhaltskosten des betroffenen Waldrandabschnitts verbunden wird. Die Waldeigentümerin oder der Waldeigentümer bleibt jedoch für den Unterhalt des Waldes zuständig. Diese Pflichten werden im Grundbuch vermerkt, wie dies gegenwärtig für den Verzicht auf Haftpflichtansprüche der Fall ist (Abs. 4).

Art. 30 Abs. 2

Das Betreten und Befahren des Waldes sind in Artikel 14 und 15 WaG und 27 bis 30 WSG geregelt.

Das WaG sieht vor, dass die Kantone dafür sorgen, dass der Wald der Allgemeinheit zugänglich ist (Art. 14 Abs. 1 WaG). Es übernimmt den in Artikel 699 ZGB festgelegten Grundsatz, dass das Betreten von Wald und Weide in ortsüblichem Umfange jedermann gestattet ist. Aufgrund dessen Bedeutung wird die Zuständigkeit, Einschränkungen aufzuerlegen, den Kantonen delegiert. Die starke Inanspruchnahme des Waldes durch neue Sportarten wie mountainbiken ausserhalb der Fahrwege überschreitet bei Weitem die Grenzen des Rechts auf freien Zugang. Diese Aktivitäten verlangen nach einer Reglementierung, die die Interessen der Waldeigentü-

mer berücksichtigt, um zu vermeiden, dass sich deren Recht auf eine reine Formfrage reduziert.²

Die Reglementierung für Fahrräder, andere Fahrzeuge (ausser Motorfahrzeuge, Art. 15 WaG) und Reiten im Wald ist in Artikel 30 WSG vorgesehen. Dieser Artikel verbietet das Radfahren, das Verkehren mit anderen Fahrzeugen und das Reiten abseits der Strassen und Fahrwege und ausserhalb der besonders gekennzeichneten Strecken. Sie werden vom Amt in den Waldsektoren gestattet, die überwiegend der Erholungsfunktion dienen, wo es die übrigen Waldfunktionen erlauben.

Der zunehmende Anteil der sanften Mobilität (Wandern, Jogging, Radfahren) und die zunehmende Ausübung von Sport im Wald erfordern den Zusatz eines zweiten Absatzes zu Artikel 30. Dieser fördert die Anlage von Radwegen im Rahmen von offiziellen Routen, wo es die übrigen Funktionen des Waldes erlauben, unter Berücksichtigung der drei Säulen der nachhaltigen Entwicklung.

Diese Anlagen unterstehen der Reglementierung bezüglich Baubewilligungen (Art. 24 und 25 WSG), nachteiliger Nutzungen (Art. 16 WaG und 31 WSG), Rodungen (Art. 11 WaG und 17 ff. WSG) sowie der Bewilligung zur Durchführung von grossen Veranstaltungen im Wald (Art. 14 Abs. 2 Bst. b WaG, Art. 11 JaG³ und 12 SchutzV⁴). Für sie gilt der Vorbehalt gemäss Artikel 65 Abs. 1 TG⁵. Anhand dieser Anlagen können auch die Aktivitäten der Radfahrer und Mountainbiker kanalisiert werden, die von den übrigen Waldnutzern als häufigste Ursache für Störungen angegeben werden⁶.

Art. 30a

Der Bodenschutz wird durch die Bundesverordnung vom 1. Juli 1998 über Belastungen des Bodens sichergestellt⁷. Sie enthält eine Reihe von Vorschriften, darunter namentlich die folgende:

«Wer Anlagen erstellt oder den Boden bewirtschaftet, muss unter Berücksichtigung der physikalischen Eigenschaften und der Feuchtigkeit des Bodens Fahrzeuge, Maschinen und Geräte so auswählen und einsetzen, dass Verdichtungen und andere Strukturveränderungen des Bodens vermieden werden, welche die Bodenfruchtbarkeit langfristig gefährden.»

Angeichts der Schäden, die Forstmaschinen anrichten können, ist es wichtig, im Gesetz an diese Verpflichtungen zu erinnern.

² H.-P. Jenni, «Vor lauter Bäumen den Wald noch sehen»: Schriftenreihe Umwelt Nr. 210 S. 25, publiziert vom Bundesamt für Umwelt, Bern 1994.

³ Gesetz über die Jagd sowie den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel und ihrer Lebensräume (JaG, SGF 922.1)

⁴ Verordnung über den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel und ihrer Lebensräume (SchutzV, SGF 922.13)

⁵ Gesetz über den Tourismus (TG, SGF 951.1)

⁶ Vgl. «Die Schweizer Bevölkerung und ihr Wald», Bericht zur zweiten Bevölkerungsumfrage Waldmonitoring soziokulturell WaMos 2, BAFU 2013.

⁷ VBo; SR 814.12.

¹ S. Art. 147 RPBG.

Art. 36 Abs. 1

Im Rahmen des Schutzes vor Naturgefahren sieht die Änderung von Artikel 36 Abs. 1 WSG vor, dass der Kanton mit geeigneten Massnahmen für die Verbesserung und die Erhaltung der Schutzfunktion des Waldes, für die Sicherheit der Menschen und erheblicher Sachwerte sorgt. Diese Bestimmung setzt die Änderung von Artikel 19 WaG vom 18. März 2016 um.

Unter geeigneten Massnahmen sind die verschiedenen Schutz- und vorbeugenden Massnahmen (Produktion von Basisdaten, Gefahrenkarten) sowie organisatorische Massnahmen und der forstliche Bachverbau zu verstehen.

Art. 37 Abs. 1, 1. Satz, und 2, 3. Satz

Mit der Änderung von Abs. 1 wird lediglich das verwendete Vokabular modernisiert («Vorbeugung» anstatt «Bekämpfung»). Die Schutzmassnahmen sind Teil der vorbeugenden Massnahmen in Verbindung mit einem integralen Risikomanagement für Naturgefahren.

Mit Absatz 2 soll die Nachführung der Naturgefahrenkarten zu einer Priorität gemacht werden. Die ersten wurden 1995 für den voralpinen Bereich erstellt. Die Karten wurden 2012 fertiggestellt. Die Nachführung der Karten ist grundsätzlich pro Gemeinde vorgesehen, wenn möglich im Rahmen der Revision der Ortsplanung.

Art. 38 Abs. 2, 3, 4, 5 und 6

Während des Vernehmlassungsverfahrens wurden gewisse Stimmen laut, die verlangten, dass der Ausdruck «*adopter*» dahingehend geändert wird, dass es Sache der Gemeinden ist, die Schutzmassnahmen auszuführen (im Sinne des deutschen Textes, der «*ergreifen*» verwendet). Darum geht es in der Änderung von Abs. 2.

Der Ausdruck der «*geeigneten Massnahmen*» wurde absichtlich gewählt, damit die gleiche Terminologie wie in Artikel 36 Abs. 1 des Entwurfs verwendet wird. Angesichts ihrer Vielfalt ist es nicht möglich, einen Katalog aller möglichen Massnahmen zu erstellen. Diese Änderung zieht keine zusätzliche Pflicht für die Gemeinden nach sich.

Grundsätzlich ist es Sache der Gemeinden, diese Massnahmen zu finanzieren. In gewissen Gemeinden gab es jedoch Probleme in Zusammenhang mit der Kostenübernahme für Schutzmassnahmen: Drittpersonen, die entscheidende Vorteile daraus ziehen (nämlich die Senkung des Risikos für Güter, die den Drittpersonen gehören), bzw. deren Bauten und Anlagen die Kosten für die Massnahmen verteuern, sollten sich an ihrer Finanzierung beteiligen, was diese ablehnen. Aus diesem Grund wird Artikel 38 des aktuellen WSG durch einen neuen Absatz 3 ergänzt. Diese Vorschrift richtet sich

nach jener, die in Artikel 45 Abs. 2 und 46 des Gewässergesetzes vom 18. Dezember 2009 eingeführt wurde¹.

Es gab gelegentlich Zweifel bezüglich der Zuständigkeit der Gemeinden für Notfallmassnahmen bei Naturgefahren. Der Entwurf nimmt nun eine nützliche Klärung vor, indem er den Gemeinden formell erlaubt, bei unmittelbar drohender Gefahr Massnahmen zur Beschränkung des Zugangsrechts zu ergreifen (Abs. 4). Im Übrigen bleiben die Notfallmassnahmen, die basierend auf Artikel 128 und 170 RPBG ergriffen werden können, vorbehalten.

Wie bereits heute werden diese Massnahmen weiterhin vom Amt kontrolliert und koordiniert (Abs. 5).

Auf Ersuchen gewisser Gemeinden wird vorgesehen, dass die Behörden zu Grundstücken Dritter Zutritt haben, um Anlagen zum Schutz vor Naturgefahren zu kontrollieren und zu unterhalten (Abs. 6).

Einführung zu den Artikeln 46 Abs. 2 Bst. b und c, 48, 49 Abs. 1, 50 Abs. 1, 2 und 4, 51, 52, 53 Abs. 1 und 3, 54, 55 und 57

In all diesen Artikeln muss die Terminologie zur forstlichen Planung an die aktuellen Bezeichnungen angepasst werden.

- > Die *Waldrichtplanung*. Die forstliche Planung umfasst gegenwärtig die Planungsgrundlagen, den regionalen Waldentwicklungsplan und den Betriebsplan². Der Staat hat jedoch beschlossen, einen kantonalen Waldentwicklungsplan umzusetzen, der neben allfälligen regionalen Waldentwicklungsplänen bestehen wird. Ab jetzt spricht man in diesem Zusammenhang von «*Waldrichtplanung*». Die Artikel, die den Ausdruck «*regionaler Waldentwicklungsplan*» enthalten, müssen daher entsprechend angepasst werden. Wenn nötig können die bestehenden regionalen Waldentwicklungspläne mit der Zeit durch Betriebspläne auf einer breiteren Ebene ersetzt werden (z. B. der interkantonale regionale Waldentwicklungsplan der Broye).
- > Der *Betriebsplan*. Diese Änderung betrifft nur den französischen Text.

Art. 47

Das Hinzufügen der Erschliessung in die Planungsgrundlagen entspricht dem Ziel des Bodenschutzes gemäss Artikel 30a des Entwurfs, insbesondere betreffend die Feinerschliessung (Rückegassen usw.). Zudem kann auf diese Weise eine der durch die Änderung vom 18. März 2016 des WaG vorgesehenen Beitragsbedingungen erfüllt werden³.

¹ GewG; SGF 812.1.

² Art. 46 Abs. 2 WSG.

³ Art. 38a Abs. 1 Bst. g WaG.

Art. 50

Mit Absatz 2 wird die Dauer der öffentlichen Vernehmlassung geändert. Diese wird von zwei auf drei Monate verlängert und ermöglicht es so dem kantonalen Gesetz, sich an die allgemeine Praxis des Staates anzupassen.

Der zweite Satz von Absatz 4 wird aufgehoben. Hier soll die Praxis in Bezug auf die Sachpläne auf die Waldrichtplanung ausgerichtet werden. Diese wird als Sachplan betrachtet; die Sachpläne werden den Gemeinden jedoch nicht erneut unterbreitet, sobald das Vernehmlassungsverfahren abgeschlossen ist.

Art. 51a

Um die betroffenen Kreise bei der Umsetzung der Waldrichtplanung miteinzubeziehen, wird die Konsultativkommission für den Wald (Art. 6a) mit deren Kontrolle beauftragt.

Art. 53

Der Betriebsplan muss die Ziele der Waldrichtplanung berücksichtigen. Er bildet hauptsächlich das Lenkungsinstrument der Waldeigentümerin oder des Waldeigentümers bzw. der Betriebsleiterin oder des Betriebsleiters. Er muss gleichzeitig die Ziele des öffentlichen Interesses und die Ziele der Eigentümerin oder des Eigentümers beinhalten.

Art. 54

Aktuell sieht das Gesetz vor, dass für die öffentlichen Wälder ein Betriebsplan erstellt werden muss, für Privatwald jedoch nur auf Gesuch. Bei überwiegendem öffentlichem Interesse kann ein Betriebsplan für die Privatwälder erstellt werden¹.

Der Entwurf nimmt leichte Änderungen an diesem System vor, das der gegenwärtigen Praxis entspricht. Das System funktioniert nun wie folgt.

Als Erstes müssen Eigentümerinnen oder Eigentümer von öffentlichem Wald (also eine Eigentümerin oder ein Eigentümer, eine Waldbesitzervereinigung oder eine Betriebseinheit) immer einen Betriebsplan für ihren Wald erstellen (Abs. 1).

Die Eigentümer von Privatwald (also eine Eigentümerin oder ein Eigentümer, eine Waldbesitzervereinigung) können selbst (und nicht mehr auf Gesuch) einen Betriebsplan erstellen (Abs. 2).

Bei überwiegendem öffentlichem Interesse ist nun vorgesehen, dass das Amt einen Betriebsplan für die Privatwälder erstellt (Abs. 3).

Art. 55

Gemäss dem geltenden Recht obliegt die Genehmigung des Betriebsplans der Direktion². Da dieser Plan höchst technischer Natur ist, sollte er gemäss dem Wunsch der Direktion selbst vom Amt genehmigt werden (Abs. 1).

Absatz 2 ist eine reine Anpassung an die aktuelle Praxis: Der Eigentümer erstellt den Plan auf seine Kosten und der Staat beteiligt sich, je nach öffentlichem Interesse, in technischer und finanzieller Hinsicht. Handelt es sich um ein überwiegendes öffentliches Interesse im Sinne von Artikel 54 Abs. 3 des Entwurfs, übernimmt das Amt die gesamten Kosten für die Ausarbeitung des Betriebsplans.

Art. 57

Die Erfahrung hat gezeigt, dass die aktuelle Frist von 25 Jahren für die Revision eines Betriebsplans zu lang ist. Es wird vorgeschlagen, diese Frist auf 15 Jahre zu kürzen. Im Übrigen handelt es sich um eine terminologische Anpassung, die nur den französischen Text betrifft.

Art. 58

Diese Bestimmung enthält eine Anpassung an die neuen Artikel 26–27a WaG im Bereich der Bekämpfung von Schadorganismen: Die neue Bundesgesetzgebung sieht eine Überwachung und ein Eingreifen auch ausserhalb der Wälder vor. Im Wald wird der Gesundheitszustand der Bestände und das Auftreten von schädlichen Organismen wie Schädlingen oder Krankheiten überwacht, während ausserhalb der Wälder nur die besonders gefährlichen Organismen überwacht werden (Abs. 2). Diese Überwachung wird vom Amt und den Eigentümern sichergestellt werden. Im Waldesinnern sind die Waldeigentümer betroffen. Ausserhalb der Wälder sind die Inhaberinnen und Inhaber von Pflanzen verantwortlich.

Die Waldeigentümerinnen und -eigentümer und die Inhaberinnen und Inhaber von Pflanzen ergreifen die in Abs. 3 und 4 vorgesehenen Massnahmen auf ihre Kosten.

Handelt es sich um besonders gefährliche Schadorganismen, erlässt die Direktion wenn nötig eine Verordnung, in der die Bekämpfungsmassnahmen, die Befugnisse und die Finanzierung präzisiert werden (Abs. 5). Grundsätzlich werden die Kosten, wie in Absatz 6 vorgesehen, vom Kanton übernommen. In diesem letzteren Fall können die Waldeigentümerinnen und -eigentümer nicht für Schäden aufgrund von Naturereignissen oder Schadorganismen verantwortlich gemacht werden. Seit der Änderung von Artikel 48a WaG vom 18. März 2016 handelt es sich um eine Kausalhaftung, deren Last ausschliesslich auf dem «*schuldhaften Verursacher*» liegt. Die kantonale Waldgesetzgebung passt sich also entsprechend an und sieht vor, dass die Kosten für die Prävention und die

¹ Art. 54 Abs. 1, 2 und 3 WSG.

² Art. 55 Abs. 1 WSG.

Bekämpfung der besonders gefährlichen Schadorganismen vom Kanton übernommen werden. Dieser erhält dann die in Artikel 37b WaG vorgesehenen Abfindungen des Bundes (Abs. 6). Gegenwärtig decken diese Abfindungen 40% der Kosten. Es kann jedoch nicht vorausgesagt werden, ob diese Praxis unter der neuen Programmvereinbarung 2020–2023 weitergeführt wird. Dank der direkten Intervention des Amtes wird die Wirksamkeit der Massnahmen im Übrigen stark verbessert.

Art. 58a

Dieser neue Artikel setzt eines der neuen Hauptziele des WaG um, das in den Artikeln 28a (im Schutzwald) und 37a WaG (ausserhalb des Schutzwaldes) beschrieben ist.

Es erweist sich zudem als nützlich, diese Empfehlungen im Rahmen der subventionierten Massnahmen und Projekte im Sinne des neuen Artikels 38a WaG verbindlich vorzuschreiben.

Art. 61 Abs. 1 und 2

Die Bezeichnung der Funktionen wird infolge der Änderung von Artikel 21a WaG vom 18. März 2016 angepasst. Sie betrifft namentlich die neue, 2013 eingeführte zweijährige Grundausbildung EBA für die Forstpraktikerinnen und Forstpraktiker. Die Organisation der Kurse und die Information werden im Ausführungsreglement behandelt.

Absatz 2 setzt die vom Bund auferlegten obligatorischen Kurse zur Sensibilisierung um.

Art. 64 Bst. d, f und j

Die Massnahmen in Zusammenhang mit den forstlichen Infrastrukturen müssen sowohl inner- als auch ausserhalb von Schutzwäldern unterstützt werden, weshalb der Gesetzestext angepasst wird.

Die Verhütung und Behebung von Waldschäden ausserhalb des Schutzwaldes ist gedeckt durch den neuen Artikel 37a WaG, der anhand von Programmvereinbarungen umgesetzt werden wird. Artikel 64 Bst. f muss dementsprechend angepasst werden: Es sind also nur die Massnahmen zum Schutz vor Naturgefahren im Sinne von Artikel 38 WSG betroffen, die nicht durch die Bestimmungen des Bundes gedeckt werden (z. B. Schutz eines Wanderwegs).

Bei Buchstabe j handelt es sich um eine Anpassung in Zusammenhang mit dem neuen Absatz 2 von Artikel 30 des Entwurfs. Um die Errichtung von offiziellen Routen für den sanften Verkehr zu fördern (kantonales Velonetz), hat der Staat die Möglichkeit, den Waldeigentümern eine Subvention für zusätzliche Kosten in Zusammenhang mit dem Ausbau von Waldwegen zu gewähren. Dazu gehört beispielsweise das Anbringen einer feineren Deckschicht auf den Wegen, die das Radfahren auf Waldwegen erleichtert. Nur Wege, die

zum kantonalen Velonetz gehören, können subventioniert werden. Es sei daran erinnert, dass der Staat den Waldeigentümern bereits eine Subvention gewährt für die Leistungen, die sie zugunsten der Erholungsfunktion des Waldes gemäss Buchstabe b erbringen, und dass es der Bereitstellung zusätzlicher Mittel durch den Kanton bedarf, damit dieser neue Subventionstatbestand aktiviert werden kann.

Art. 64a

Hier wird der neue Artikel 64f zur Liste der Bestimmungen hinzugefügt.

Art. 64e Bst. b

Hierbei handelt es sich ebenfalls um eine Anpassung: Es wird auch auf die in den Buchstaben e, f und g von Artikel 38a Abs. 1 WaG erwähnten Finanzhilfen des Bundes verwiesen, die aus der neuen Version vom 18. März 2016 hervorgehen.

Art. 64f

Dieser neue Artikel ist eine Anpassung an die neuen Artikel 37a und 37b WaG. Und zwar gewährt der Staat mit dem Bund (im Rahmen von Programmvereinbarungen) Subventionen für die Massnahmen zur Verhütung und Behebung von Waldschäden ausserhalb des Schutzwaldes. Artikel 64 WSG sieht vor, dass der Staat für Produkte, die vom Bund nicht finanziell unterstützt werden, Subventionen gewähren kann.

Art. 66 Abs. 2 Bst. c

Das Kriterium der Finanzkraft der Beitragsempfängerinnen und -empfänger, das im geltenden Text steht, wird aufgegeben, da sich ein solches Kriterium in Anbetracht der Vielfalt der Empfänger nur sehr schwer feststellen und anwenden lässt. Es wurde im Übrigen bis anhin nie angewendet.

Art. 76

Die Revierförsterinnen und -förster treffen bestimmte Entscheide (Holzschlagbewilligungen, Bewilligung des Verbrennens von Schlagabraum usw.) im Namen des Amtes. Nach dem geltenden Recht müssen Beschwerden gegen diese Entscheide bei der Direktion eingereicht werden. Damit eine Überlastung dieser Behörde vermieden werden kann, sollte im Gesetz festgehalten werden, dass gegen Entscheide einer Revierförsterin oder eines Revierförsters innerhalb von zehn Tagen beim Amt Einsprache erhoben werden kann.

Einführung zu den Artikeln 77–79

Ziel dieser Bestimmungen ist es, dass Übertretungen der Waldgesetzgebung (d. h. kleinere Verstösse) mit Ordnungsbussen sanktioniert werden können. Das aktuelle System, nach dem die Personen, welche die Übertretung begangen

haben, bei der Staatsanwaltschaft angezeigt werden und einen Strafbefehl erhalten, ist im Verhältnis zur begangenen Rechtsverletzung unverhältnismässig. So müssen die besagten Personen neben der Busse auch für die Verfahrenskosten aufkommen, die sich auf mehrere hundert Franken belaufen können.

Es ist daher vorgesehen, dass Übertretungen konkreter Bestimmungen des WSG (nämlich Art. 30, 32 Abs. 1, 33 Abs. 1 und 44 Abs. 2) von nun an mit Ordnungsbussen geahndet werden (was im Ausführungsreglement vorgesehen werden muss). Nebst den vorerwähnten Bestimmungen wird der Staatsrat weitere Fälle bestimmen können, in denen geringfügige Übertretungen ebenfalls mit Ordnungsbussen geahndet werden können.

Dieses Verfahren ist vergleichbar mit jenem der kantonalen Gesetzgebungen über die Jagd und die Fischerei, gemäss den Artikeln 54 und 54a JaG sowie den Artikeln 45 und 45b FischG.

Es muss betont werden, dass nur Beamtinnen und Beamten der Kantonspolizei und das Aufsichtspersonal des Amtes befugt sind, die Übertretungen festzustellen und die Ordnungsbussen zu verhängen (Art. 77c). In einer speziellen Verordnung (auf die in Art. 77c Abs. 1 verwiesen wird) ist festgelegt, was unter dem «Aufsichtspersonal des Amtes» zu verstehen ist. Es handelt sich um Artikel 10 Abs. 1 Bst. a Aufsv. Nach dieser Bestimmung sind unter Aufsichtspersonal des Amtes folgende Personen zu verstehen: die wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die Wildhüter-Fischereiaufseher und die Aufseherinnen und Aufseher in den Naturschutzgebieten. Nicht mit dieser Aufgabe betraut sind namentlich die Forstkreisleiterinnen und Forstkreisleiter, die Revierförsterinnen und Revierförster und die in den Wildruhezonen tätigen Aufseherinnen und Aufseher. Damit trägt man den Debatten Rechnung, die im Grossen Rat im Zusammenhang mit der Prüfung des Gesetzesentwurfs vom 8. September 2014 zur Änderung des Justizgesetzes und anderer Gesetze stattgefunden haben: Die Idee, Forstingenieurinnen und Forstingenieure sowie Revierförsterinnen und -förster mit dieser Aufgabe zu betrauen, wurde klar abgelehnt, was dazu beigetragen hatte, dass in der Waldgesetzgebung ganz auf die Einführung des Ordnungsbussensystems verzichtet wurde.

Diese Frage muss klar unterschieden werden von der Pflicht, den Widerhandlungen gegen die Waldgesetzgebung, die das Ordnungsbussensystem nicht betreffen, nachzugehen und sie anzuzeigen. Wie schon heute (Art. 79 WSG) kommt diese Pflicht dem Forstpersonal (wie auch dem oben erwähnten Aufsichtspersonal) zu. Das Ausführungsreglement wird die betroffenen Personen bestimmen.

Art. 77 Abs. 1 Bst. a und Abs. 6

Der Verweis auf Artikel 30, 32 Abs. 1, 33 Abs. 1 und 44 Abs. 2 des WSG wird aufgehoben, da jeder Verstoss gegen diese Bestimmungen nunmehr durch eine Ordnungsbusse geahn-

det wird. Diese Bestimmungen müssen im Ausführungsreglement übernommen werden.

Absatz 6 behält das Ordnungsbussenverfahren vor, das in Artikel 77a ff. eingeführt wird.

Art 77a

Absatz 1 verleiht dem Staatsrat die Zuständigkeit, darüber zu bestimmen, welche Widerhandlungen leichte Fälle sind, die mit einer Ordnungsbusse geahndet werden, und wie hoch der Betrag dieser Bussen ist. Wie bei Widerhandlungen gegen die Strassenverkehrsvorschriften des Bundes¹, ist auch hier der Betrag der Busse pauschal. Vorleben und persönliche Verhältnisse der Täterin oder des Täters werden also nicht berücksichtigt.

Gemäss Absatz 2 muss die Obergrenze der Ordnungsbussen der im OBG vorgesehenen Grenze entsprechen. Sie liegt daher momentan bei 300 Franken². Sie kann nicht heraufgesetzt werden.

Art 77b

Dieser Artikel regelt die Fälle des Zusammentreffens mehrerer Übertretungen. Wenn eine Person mehrere Übertretungen begeht, werden die Beträge der einzelnen Ordnungsbussen zu einer Gesamtbusse addiert. Diese Lösung wurde vom Ordnungsbussengesetz des Bundes übernommen³. Es wird bewusst darauf verzichtet, eine Obergrenze der Gesamtsumme der verschiedenen Ordnungsbussen festzulegen, bei deren Überschreiten ein Ordnungsbussenverfahren ausgeschlossen wäre. Solche Fälle sollten in der Praxis ohnehin sehr selten sein, ob es sich nun um einen Wiederholungsfall handelt oder um ein einmaliges Verhalten, das mehrere Ordnungsbussen nach sich zieht. Ausserdem gelten die Widerhandlungen, die mit Ordnungsbussen bestraft werden, als leichte Fälle. Ein Vergehen, das grundsätzlich als leichter Fall eingestuft wird, bleibt dies daher, selbst wenn es später zu Wiederholungen kommt oder wenn gleichzeitig andere Vergehen (leichte oder nicht) begangen werden.

Art 77c

Nur das Aufsichtspersonal des Amtes im weiter vorne beschriebenen Sinn ist zuständig, im Bereich der Waldgesetzgebung Widerhandlungen festzustellen und Ordnungsbussen aufzuerlegen. Zudem ist die Zuständigkeit der Beamtinnen und Beamten der Kantonspolizei ebenfalls vorgesehen.

¹ Ordnungsbussengesetz des Bundes vom 24. Juni 1970; OBG; SR 741.03 – vgl. Art. 1 Abs. 3 OBG.

² S. Art. 1 Abs. 2 OBG.

³ S. Art. 5 Abs. 1 OBG.

Art 77d

Dieser Artikel sieht eine übliche Zahlungsfrist von dreissig Tagen vor. Erfolgt die Zahlung nicht innerhalb dieser Frist, droht der fehlbaren Person ein Strafverfahren im üblichen Sinn (vgl. Abs. 3). Gegebenenfalls muss der Beweis für die Zahlung der verhängten Ordnungsbusse vorgelegt werden können.

Wird die Busse nicht bezahlt, so wird die Widerhandlung der zuständigen Oberamtsperson gemeldet. Diese trifft den entsprechenden Entscheid. Grundsätzlich wird dies ein Strafbefehl sein, es sei denn, die angeklagte Person liefert freiwillig besondere Erklärungen.

Art 78

Aufgrund der Einführung des Ordnungsbussenverfahrens im WSG sollte die in Absatz 1 vorgeschlagene Präzisierung «nach diesem Gesetz» eingefügt werden.

Durch den Wegfall der Untersuchungsrichterinnen und -richter, die durch Staatsanwältinnen und -anwälte ersetzt wurden, ist der in Absatz 2 vorgesehene Begriff «Richter» zu restriktiv. Es scheint daher angebracht, diesen durch den weiter gefassten Begriff «Strafbehörde» zu ersetzen, der die Oberamtsperson oder die Staatsanwaltschaft umfasst.

Art. 79

Es gilt klar zu benennen, wer verpflichtet ist, die Verstösse im Bereich Wald zu ermitteln und anzuzeigen. Wie weiter oben ausgeführt, wird dies im Reglement präzisiert werden.

Art. 79a

Im Bereich der Aufsicht über die Tier- und Pflanzenwelt und über die Jagd und die Fischerei muss das Aufsichts-Hilfspersonal einen Eid ablegen¹. Es ist angebracht, dass das Forstpersonal, das Aufsichtsaufgaben hat, dies auch tut. Es kommt vor, dass es vor den Behörden als Zeuge aussagen muss. Die Vereidigung erfolgt vor der Oberamtsperson des Orts der Haupttätigkeit der betroffenen Person.

Art. 2

Zuweilen tauchte die Frage auf, wer vom Gemeinderat oder vom beschlussfassenden Organ über den Beitritt zu einer Betriebseinheit entscheiden kann. Da die Beteiligung der Gemeinde an den Betriebskosten der Betriebseinheit durch einen solchen Beitritt zu einer gebundenen Ausgabe wird, ist das beschlussfassende Organ dafür zuständig. Das Gesetz wird in diesem Sinne präzisiert, indem in Artikel 10 Abs. 1 Bst. s GG angegeben wird, dass die Statuten einer Betriebseinheit im Sinne von Art. 11 WSG von der Gemeindeversammlung (oder vom Generalrat) genehmigt werden müssen.

Art. 3

Der Staatsrat legt das Inkrafttreten der Änderung des WSG fest. Sie untersteht dem Gesetzesreferendum, jedoch nicht dem Finanzreferendum.

¹ Art. 46 AufSV.